

Eine kurze Einführung in die Arbeit des

Förderverein Kinderhaus Bismarckstraße

Was ist das Ziel des Fördervereins?

Unser Ziel ist die ausschließlich gemeinnützige Förderung des Kinderhaus Bismarckstraße, die Unterstützung der Erziehungsarbeit und die Optimierung der Betreuungsumgebung zum Wohle der Kinder.

Wie wollen wir dieses Ziel erreichen?

- Wir arbeiten eng mit den Mitarbeitern, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- Wir unterstützen das Kinderhaus bei der Umsetzung von geeigneten Projekten durch finanzielle Mittel aus Spenden und Veranstaltungen.
- Wir unterstützen das kulturelle Angebot der Einrichtung durch die Organisation von Veranstaltungen wie einem Laternenumzug oder einem Faschingsfest, der Finanzierung von Theateraufführung oder ähnlichem.
- Wir wollen die Öffentlichkeitsarbeit für das Kinderhaus (z.B. durch Zeitungsartikel) und somit auch die Wahrnehmung der Einrichtung in der Öffentlichkeit fördern.

Was brauchen wir um unsere Ziele zu erreichen?

Wir brauchen Mitglieder!

Die Mitgliedschaft ist aktuell beitragsfrei. Wir können jede helfende Hand gebrauchen. Dabei sind uns alle Eltern, Großeltern, Verwandte oder Freunde der Kinder oder einfach Wohlwollende des Kinderhauses herzlich Willkommen.

Das Engagement des Fördervereins wird von den Mitgliedern des Fördervereins getragen. Die Aufgaben werden ausschließlich ehrenamtlich und in erster Linie von Müttern und Vätern, die in der Regel berufstätig sind, ausgeübt. Je mehr Mitglieder helfen, umso weniger Aufgaben sind es für jeden Einzelnen.

Wir brauchen Spenden!

Ob Geld- oder Sachspenden, jede noch so kleine oder große Spende ist herzlich willkommen und wird unmittelbar zum Wohl der Kinder im Kinderhaus Bismarckstraße eingesetzt.

Förderverein Kinderhaus Bismarckstraße e.V.
Ostdeutsche Straße 89
73207 Plochingen



Betreff: Antrag zur Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied

An den Vorstand des Vereins,

hiermit bitte ich um die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Förderverein des Kinderhaus Bismarckstraße e.V.

Name/ Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr. : _____

Email: _____

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die im Aufnahmeantrag angegebenen, personenbezogenen Daten, wie Name, Vorname, Anschrift, Kommunikationsdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Diese werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke erhoben, wie z.B. Terminvereinbarungen oder den Austausch von Sitzungsprotokollen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die erhobenen Daten werden mit dem Austritt des betreffenden Mitglieds aus dem Verein gelöscht.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung des Förderverein Kinderhaus Bismarckstraße e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.

Folgende Anlage ist Teil des Aufnahmeantrags: Satzung des Fördervereins Bismarckstraße e.V. Stand 2018

Ort Datum Unterschrift

Anlage zur Beitrittserklärung: Satzung des Fördervereins Kinderhaus Bismarckstraße

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „**Förderverein des Kinderhauses Bismarckstraße**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Plochingen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr beginnend am 01.09. eines jeden Jahres.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Kinderbetreuung und Unterstützung des Kinderhauses Bismarckstraße. Dabei versteht sich der Verein als Förderer der Belange des Kinderhauses Bismarckstraße, unterstützt bei Finanzierungen und sonstigen Anliegen, die das Kinderhaus Bismarckstraße betreffen und ist offen für jede Person, die einen persönlichen Bezug zum Kinderhaus hat, bspw. dessen Kind, Enkel, Neffe oder Nichte im Kinderhaus Bismarckstraße betreut werden oder wurden. Zudem setzt sich der Verein für die Zusammenarbeit mit der Stadt Plochingen sowie der Schaffung von Transparenz und Akzeptanz für alle Seiten ein. Jegliche Diskriminierung, Übervorteilung oder andere Ungleichbehandlung, egal welcher Art lehnt der Verein grundsätzlich ab und versteht sich als zeitgemäßes Gremium, welches die konstruktive gemeinsame Förderung vieler vorantreibt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Organisation von Veranstaltungen für Kinder, Anlaufstelle für Eltern von Kindern im Kinderhaus, Unterstützung bei der Generation von Finanzmitteln, die direkt dem Kinderhaus zufließen und der Unterhaltung bzw. Verschönerung o.ä. dienen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die

Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden bis auf weiteres keine Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt zu gegebener Zeit die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Ebenfalls zulässig sind Einladungen in elektronischer Form bspw. per E-Mail oder WhatsApp. Hier gilt ebenfalls das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer versendet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in.

Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Kassierer/in erhält Bankvollmacht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind.

Stand 07.11.2022